



Anfrage Huser Barmettler Claudia und Mit. über die Zuständigkeit bei Adoptionsverfahren und -entscheiden (B 50)

eröffnet am 7. November 2016

Mit der Botschaft B 50 werden Anpassungen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vorgenommen. Es handelt sich hierbei vor allem um Vereinfachungen und Klärungen der Zuständigkeiten. Dies ist zu begrüßen. § 5 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 regelt die Zuständigkeit bei Adoptionsverfahren und -entscheiden.

Wie im bisher geltenden Recht wird auch in B 50 die Zuständigkeit für die Entscheide und in Anlehnung an Bundesrecht künftig auch das Verfahren der Adoption von Kindern unter die Zuständigkeit des Justiz- und Sicherheitsdepartementes gestellt.

Es ist wichtig, dass die Zuständigkeiten klar geregelt sind. Zugleich sind für eine effiziente Abwicklung unnötige Schnittstellen zu vermeiden. Mit der Unterstellung des Adoptionsverfahrens sowie des -entscheids beim Justiz- und Sicherheitsdepartement wird neben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und des Beistands bewusst noch eine dritte Partei involviert.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Adoptionsverfahren sowie wie viele Adoptionsentscheide wurden im Kanton Luzern in den letzten Jahren abgewickelt?
2. Welches sind die Gründe, dass auch künftig das Verfahren und der Entscheid dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zugewiesen werden sollen?
3. Was spricht dagegen, den Adoptionsbereich ganz in die Kompetenz der KESB zu übergeben und damit eine zusätzliche Schnittstelle zu verhindern?
4. Wurde eine Überführung in die KESB geprüft? Wenn nein, warum nicht?
5. Handelt es sich mit der Ergänzung des Verfahrens nur um eine formale Anpassung an die bisherige Praxis, oder übernimmt der Kanton hier neue Aufgaben?
6. Wo innerhalb des Departementes war der Adoptionsentscheid bisher angesiedelt, und wo ist dies künftig geplant?
7. Werden durch die Anpassung an das Bundesrecht, welches nicht nur den Entscheid, sondern neuerdings auch das Verfahren umfasst, in der kantonalen Verwaltung zusätzliche Stellenprozentente notwendig und wenn ja, wie viele?
8. Wie viele Stellenprozentente wurden hierfür bisher eingesetzt?

Huser Barmettler Claudia

Baumann Markus

Graber Michèle

Brücker Urs

Hess Markus